

ZH_OBERGERICHT PP200012 vom 3. April 2020

ZH Obergericht, 2020-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP200012

FR: ZH_OBERGERICHT PP200012 du 3 avril 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PP200012 del 3 aprile 2020

Erwägungen

E. 1.1

Am 25. Februar 2020 reichte A. _____ als Inhaber des Einzelunternehmens C. _____ (nachfolgend Kläger) gegen B. _____ als Inhaber des Einzelunternehmens D. _____ (nachfolgend Beklagter) beim Einzelgericht des Bezirksgerichtes Zürich (Vorinstanz) eine Forderungsklage für Malerarbeiten im Betrag von Fr. 17'500.– zuzüglich Betreibungskosten ein (act. 5/1).

E. 1.2

Mit Verfügung vom 5. März 2020 erwog die Vorinstanz, aufgrund des angegebenen Streitwerts fielen gestützt auf die Gerichtsgebührenverordnung des Obergerichts Gerichtskosten von mutmasslich Fr. 2'800.– an, und sie forderte den Kläger auf, einen Kostenvorschuss in entsprechender Höhe zu leisten (act. 6 [act. 4 = act. 5/4]).

E. 1.3

Dagegen reichte E. _____ am 16. März 2020 im Namen und mit Vollmacht des Klägers rechtzeitig Beschwerde ein (act. 2). Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 5/1-5). Da sich die Beschwerde sogleich als unbegründet erweist, kann auf das Einholen einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 2.1

Die Vorinstanz führte als Kläger im Rubrum die "C. _____" auf. Dabei handelt es sich um ein Einzelunternehmen. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit ist dieses weder partei- noch prozessfähig. Als Partei auftreten kann einzig der dahinter stehende Inhaber. Das Rubrum ist daher anzupassen, und es ist der im Handelsregister eingetragene Inhaber A. _____ als Kläger aufzunehmen.

E. 2.2

Zwar kann sich grundsätzlich jede prozessfähige Partei im Prozess von einem Vertreter vertreten lassen (vgl. Art. 68 Abs. 1 ZPO). Vertritt ein Vertreter eine Partei jedoch berufsmässig, sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen (vgl. zum Begriff der Berufsmässigkeit etwa BGer 5A_289/2014 vom 21. Oktober 2014 E. 2.3). Für Zustellempfänger nach Art. 140 ZPO gilt diese Einschränkung nicht.

- 3 - Die auf E. _____ lautende Vollmacht (act. 3) deutet darauf hin, dass eine berufsmässige Vertretung im Sinne des Gesetzes vorliegt. Dem Kläger wäre an sich Frist anzusetzen, sich dazu zu äussern. Da sich die Beschwerde ohnehin als erfolglos erweist, kann darauf jedoch verzichtet werden. Die Einreichung der Beschwerde kann aufgrund der Umstände einstweilen als durch den Kläger gewollt erachtet werden. E. _____ ist als Zustellempfänger des Klägers ins Rubrum aufzunehmen.

E. 2.3

Der Kläger beantragt sinngemäss, es sei von der Einholung eines Kostenvorschusses abzusehen bzw. es sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen (vgl. act. 2).

E. 2.3.1

Nach Art. 98 ZPO kann das Gericht von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen. Art. 114 ZPO regelt abschliessend, welche Entscheidungsverfahren kostenlos sind. Gemäss Art. 116 Abs. 1 ZPO können die Kantone weitere Befreiungen von den Prozesskosten gewähren. Für die vom Kläger eingereichte Forderungsklage ist keine Kostenbefreiung vorgesehen. Die Fristansetzung durch die Vorinstanz zur Leistung eines Vorschusses ist insoweit nicht zu beanstanden. Zur Bemessung des Vorschusses äussert sich der Kläger nicht, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist.

E. 2.3.2

Von der Vorschussleistung würde auch die gerichtliche Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege befreien (Art. 118 Abs. 1 lit. a ZPO). Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat, wer nicht über die erforderlichen Mittel zur Prozessführung verfügt und dessen Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege ist von der Instanz zu prüfen und zu bewilligen, bei welcher die Kosten anfallen - in diesem Fall also vom Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich, welches die angefochtene Verfügung erlassen hat. Die heute zu behandelnde Beschwerde kann und muss nach Treu und Glauben als Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das erstinstanzliche Verfahren verstanden werden, und dieses ist daher zur Behandlung der Vorinstanz zu überweisen. Diese wird den Kläger über die im Einzelnen einzureichenden Unterlagen aufzuklären haben (Art. 97 und 56 ZPO). Das Obergericht ist für ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege in erster Instanz nicht zuständig. Erst wenn die Vorinstanz das Gesuch abweisen würde, stünde dagegen die Beschwerde an das Obergericht offen (Art. 121 ZPO).

E. 2.3.3

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 2.4

Nach Treu und Glauben ist jedenfalls bei Laien, welche die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenvorschusses anfechten, von einem stillschweigend gestellten Gesuch um eventuelle Fristerstreckung auszugehen. Die von der Vorinstanz angesetzte Frist konnte daher nicht säumniswirksam ablaufen (BGE 138 III 163). Über die allfällige Neuansetzung einer Frist zur Zahlung eines Prozesskostenvorschusses wird die Vorinstanz nach ihrem Entscheid über die beantragte unentgeltliche Rechtspflege zu befinden haben.

E. 3

Umständehalber sind für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: Dem Kläger nicht, weil er unterliegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO); dem Beklagten nicht, weil ihm im Beschwerdeverfahren keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.